



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013
(OR. fr)**

10853/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0203 COD**

**CODEC 1431
EF 124
ECOFIN 539
OC 407**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EH und 2006/49/EG
(erste Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 19.6.2013

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV stützt, am 25. Juli 2011 übermittelt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 25. Januar 2012 abgegeben².
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 13285/11.

² ABl. C 105 vom 11.4.2012, S. 1.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 16. April 2013 festgelegt und dabei zwei Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Infolge der Berichtigung, die das Parlament auf seiner Plenartagung vom 10. bis 13. Juni 2013 in Form eines Korrigendums vorgenommen hat, entspricht das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 15/13) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der britischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁴ Dok. 8438/13.